



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Januar 2014
(OR. fr)**

5381/14

**COAFR 14
CSDP/PSDC 15
POLMIL 5
PESC 46
COHAFA 7
COHOM 10
ACP 6**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 20. Januar 2014 die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik

1. Die Europäische Union (EU) ist tief besorgt über die Unsicherheit und die extreme Instabilität, die in der Zentralafrikanischen Republik zu beobachten sind, ganz besonders seit den Angriffen vom 5. Dezember 2013, die sehr viele Opfer in der Zivilbevölkerung gefordert, zu massiven Vertreibungen geführt und zahlreiche schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sowie eine dramatische Verschlechterung der humanitären Lage verursacht haben. Sie bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass durch den zentralafrikanischen Konflikt die Nachbarländer der Zentralafrikanischen Republik in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU das Handeln der Afrikanischen Union (AU) durch die rasche Entsendung der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik (MISCA) und die Unterstützung dieser Mission durch die französische Operation Sangaris im Einklang mit der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Diese gemeinsamen Anstrengungen haben Fortschritte im Bereich der Sicherheit ermöglicht, die es zu konsolidieren gilt, da dies eine unerlässliche Voraussetzung für die Rückkehr der Stabilität im Land ist.
2. Der Rat ist überzeugt, dass die afrikanischen Bemühungen in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt werden sollten und dass dort das europäische Engagement im Rahmen seines Gesamtkonzepts verstärkt werden sollte, und dankt der Hohen Vertreterin für den Vorschlag, den sie hinsichtlich eines aktiven Beitrags der EU zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik im Bereich der GSVP formuliert hat. Der Rat hat sein politisches Einvernehmen über die Perspektive einer GSVP-Militäroperation bekundet und das diesbezügliche Krisenmanagementkonzept gebilligt. Er hat die zuständigen Gremien beauftragt, die für eine rasche Einrichtung dieser Operation – wofür es einen neuen Beschlusses des Rates bedarf – erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten. Diese Operation wird durch eine vorläufige Unterstützung, die über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geleistet werden soll, dazu beitragen, im Gebiet von Bangui für ein sicheres Umfeld zu sorgen, damit dann die Übergabe an die AU erfolgen kann. Mit dieser Zielsetzung wird der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und insbesondere einer möglichen Umwandlung der MISCA in einen Friedenssicherungseinsatz der VN in vollem Umfang Rechnung getragen.

Die Einsatzkräfte werden so in ihrem Einsatzgebiet zu den internationalen und regionalen Bemühungen zum Schutz der am meisten bedrohten Bevölkerungsgruppen und zur Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung beitragen. Mit all diesen Bemühungen werden günstige Voraussetzungen dafür geschaffen, dass denjenigen, die humanitäre Hilfe benötigen, diese Hilfe zukommt. Der Rat betont, dass diese Operation auf eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gestützt sein muss, die es erlaubt, dass so schnell wie möglich eine EUFOR-Operation in der Zentralafrikanischen Republik zur Unterstützung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der AU, der VN und Frankreichs, und der zentralafrikanischen Behörden eingesetzt wird, und weist nachdrücklich darauf hin, dass es eines beschleunigten Planungsprozesses bedarf.

3. Der Rat hat dafür das OHQ der EU in Larissa als Planungsstelle bestimmt. Er hat darum ersucht, die operative Planung nach beschleunigten Verfahren fortzuführen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig eine enge Abstimmung mit den Partnern ist, insbesondere den zentralafrikanischen Behörden, den VN, der AU und Frankreich, damit eine gute Zusammenarbeit und Komplementarität der Bemühungen zur Wiederherstellung der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik gewährleistet wird.
4. Die EU ruft zur weiteren Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft zugunsten der Zentralafrikanischen Republik auf, insbesondere im Kontext der Geberkonferenz für die MISCA, die am 1. Februar 2014 auf Einladung der AU in Addis Abeba stattfinden wird. Sie betont außerdem die wichtige Rolle der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik.
5. Die EU begrüßt die Initiative der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (CEEAC) zur Belebung des politischen Prozesses unter Wahrung des Rahmens, der aus dem Abkommen von Libreville vom 11. Januar 2013, den Erklärungen von N'Djamena vom 18. April und vom 21. Oktober 2013, der Verfassungsurkunde für den Übergang und der Resolution 2127 (2013) des VN-Sicherheitsrates hervorgegangen ist. Sie nahm Kenntnis vom Rücktritt des Übergangspräsidenten, Michel Djotodia, und des Premierministers, Nicolas Tiangaye, der auf dem regionalen Gipfeltreffen von N'Djamena vom 9./10. Januar 2014 bestätigt wurde.

6. Die EU ersucht die CEEAC und die AU, den politischen Prozess weiter zu fördern. Sie weist die Akteure des Übergangs auf die Notwendigkeit hin, untereinander sowie mit den politischen Parteien und der Zivilgesellschaft auf integrative und vertrauensvolle Weise zusammenzuarbeiten, um den Übergangsprozess zum Abschluss zu bringen und die Durchführung von Wahlen, der ersten Etappe eines nachhaltigen politischen Prozesses, spätestens im Februar 2015 zu ermöglichen. Sie ist bereit, die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen im Benehmen mit ihren internationalen Partnern, insbesondere den Vereinten Nationen, zu unterstützen.
7. Die EU bekennt sich zum integrativen Dialog, zur nationalen Aussöhnung, zu Partizipationsprozessen und zur Repräsentativität der Akteure, die den Übergangsprozess leiten müssen. Sie begrüßt alle Vermittlungs- und Aussöhnungsinitiativen, die von den führenden Vertretern der Religionsgemeinschaften eingeleitet wurden und im Hinblick auf eine rasche Rückkehr zum friedlichen interkonfessionellen Zusammenleben zwischen den Gemeinschaften Zentralafrikas unerlässlich sind. Sie ersucht sämtliche Beteiligten und in erster Linie die neue Übergangsregierung, danach zu streben, die Ursachen der anhaltenden Instabilität zu beseitigen.

8. Die EU weist erneut darauf hin, dass alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure die Menschenrechte und das humanitäre Recht in der Zentralafrikanischen Republik achten müssen. Sie ruft alle Kriegsparteien dazu auf, die Gewaltangriffe gegen die Bevölkerung und sonstige Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts einzustellen. Die EU verurteilt entschieden die Straflosigkeit und weist darauf hin, dass all diejenigen, die Verstöße begehen, einschließlich der Anführer und der Mitglieder der Lord's Resistance Army und anderer bewaffneter Gruppen, wie unter anderem der Gruppen der Ex-Seleka und der Anti-Balaka, sich dafür vor Gericht verantworten müssen. Sie verurteilt insbesondere die außergerichtlichen Hinrichtungen, die Verstümmelungen, das gewaltsame Verschwinden von Menschen, die Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch die bewaffneten Gruppen und die Streitkräfte sowie die mutwilligen Übergriffe gegen Zivilpersonen aufgrund ihrer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit, auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hingewiesen wurde. Sie begrüßt, dass der Menschenrechtsrat am 20. Januar eine außerordentliche Tagung abhält, auf der er sich mit der Menschenrechtsslage in der Zentralafrikanischen Republik befasst. Die EU weist erneut darauf hin, dass die Verantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in erster Linie bei der Übergangsregierung der Zentralafrikanischen Republik liegt. Die EU erinnert daran, dass die Zentralafrikanische Republik das Römische Statut ratifiziert hat, und dass Handlungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) fallen. Sie ermutigt zur raschen Einsetzung der internationalen Untersuchungskommission, die in der Resolution 2127 (2013) des VN-Sicherheitsrates vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU, dass sie den IStGH nachdrücklich unterstützt.

9. Die EU ist nach wie vor besorgt über die äußerst ernste humanitäre Lage, welche die gesamte Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht. Sie weist darauf hin, dass alle Beteiligten den sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Akteure, die in der Zentralafrikanischen Republik für die Bevölkerung tätig sind, unter Wahrung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze sicherstellen müssen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, die größten Geber humanitärer Hilfe, werden weiterhin bereitstehen, um das europäische finanzielle Engagement für die humanitäre Hilfe zu erhöhen, damit für die besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen in Bangui, im übrigen Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und in den Ländern der Subregion, in der zentralafrikanische Flüchtlinge Aufnahme finden, gesorgt werden kann. Der Rat begrüßt das entschlossene Vorgehen der Europäischen Kommission, insbesondere dass am 20. Januar 2014 in Brüssel ein Treffen auf hoher Ebene stattfinden wird, das vom Kommissionsmitglied Kristalina Georgieva und der stellvertretenden Generalsekretärin der Vereinten Nationen, Valerie Amos, gemeinsam veranstaltet wird. Die EU richtet einen dringlichen Appell an die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, substanzielle Hilfe für die Grundbedürfnisse der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen eines Konzepts zu leisten, in dem Soforthilfe und Entwicklungshilfe eng miteinander verknüpft sind und das zwischen den humanitären Akteuren und den Entwicklungsakteuren sowie den internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt ist.
10. Als größter Geber von Entwicklungshilfe in der Zentralafrikanischen Republik sagt die EU zu, in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen alle Maßnahmen zu prüfen, die es ermöglichen, den Staat wiederaufzubauen und eine Verschlimmerung der Auswirkungen der Krise auf die Bevölkerung zu verhindern. Die EU sagt zu, schon jetzt die Modalitäten eines Engagements im Bereich des Rechtsstaats und der Reform des Sicherheitssektors zu prüfen. Sie hat im Übrigen vorgesehen, ihre Kooperationsprojekte wiederaufzunehmen, sobald die Sicherheitsbedingungen dies erlauben, um damit in vollem Umfang zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik beizutragen.